



KANZLEI KLEINER
EBERL + BRANDSTÄTTER

Der Grüne Brief 2026

Ihr Partner für Steuerfragen mit klarem Fokus

Über uns

Die Kanzlei Kleiner bietet seit über 60 Jahren kompetente Antworten im Abgabenrecht und der Betriebswirtschaft. Unternehmer, Kollegen, Rechtsanwälte, Notare und öffentliche Auftraggeber in ganz Österreich schätzen die Expertise der Kanzlei bei komplexen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Neben umfassenden Leistungen im Rechnungswesen, von Finanzbuchhaltung bis Jahresabschluss, bietet die Kanzlei maßgeschneiderte Lösungen für jede Herausforderung.

offen – entschlossen – kompetent

Unsere Leistungen im Detail:

- Steuerberatung: nationales und internationales Steuerrecht
- Personalverrechnung und Begleitung bei GPLB
- digitale Buchhaltung und Belegerfassung
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- steuerliche Vertretung und Beratungen
- Beschwerden und Revisionen in Rechtsmittelverfahren
- Vertretung und Begleitung in komplexen Außenprüfungen
- betriebswirtschaftliche Beratungen
- Gründungsberatung und Start-up-Service
- Optimierung der Gesellschaftsstruktur, Umstrukturierungen
- Vertretung in Finanzstrafverfahren
- Gutachten

Unser professionelles Team bietet Ihnen die notwendige Expertise, um komplexe steuerliche Anforderungen zu meistern. Wir schaffen klare Perspektiven in der Welt der Steuern und Finanzen.



Einleitende Worte

Das Jahr 2025 – ein aufregendes Jahr mit vielen Herausforderungen und Neuerungen – liegt nun hinter uns.

Am 01.01.2026 sind erneut wichtige Änderungen in Kraft getreten, unter anderem die Neuregelung der Trinkgeldpauschale für Gastronomie und Hotellerie sowie das neue Betrugsbekämpfungsgesetz 2025.

Wir stehen Ihnen auch 2026 mit unserem fundierten Fachwissen und unserer Erfahrung zur Seite, um Sie kompetent durch die neuen Regelungen zu begleiten und praktikable Lösungen für Ihr Unternehmen zu finden.

Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen, Ihren Angehörigen und Ihren Mitarbeitern ein erfolgreiches Jahr 2026!

Ihr Kanzlei Kleiner Team

Ihr Partner für Steuerfragen mit einem klaren Fokus.

Inhalt

Inflationsbedingte Anpassung des Einkommensteuertarifs.....	5
Basispauschalierung: Höhere Grenzen ab 2025 und 2026	6
Vorsteuerpauschalierung gem. § 14 UStG	7
Umwidmungszuschlag bei Immobilienverkäufen ab 01.07.2025	8
Verschärfungen bei der Grunderwerbsteuer ab 01.07.2025	10
Erhöhung des Investitionsfreibetrages	13
Erhöhte Steuersätze bei Stiftungen	15
Kein Vorsteuerabzug bei Vermietung von besonders repräsentativen Grundstücken zu Wohnzwecken (Luxusimmobilien)	16
Erhöhung der Wertgrenze für einen Verkürzungszuschlag gem. § 30a FinStrG ..	18
Ungerechtfertigte Verluste als neuer Straftatbestand im Finanzstrafrecht.	19
Krypto-Meldepflichtgesetz (Krypto-MPfG).....	20
Trinkgeldpauschale ab 01.01.2026.....	21
Steuerfreiheit und sozialversicherungsrechtliche Behandlung.	21
Erweiterte Angaben bei der SV-Anmeldung neuer Dienstnehmer.....	23
Halbierung des Kilometergeldes für Fahrräder und Motorräder	23
Telearbeit	23
SV-Rückerstattung für Geringverdiener	24
Anhebung Pendlereuro.....	24
Neue Regelungen für freie Dienstnehmer	25
Fahrtenbücher	26
Werte in der Sozialversicherung 2026	27
Teilpension.....	28
Änderung bei der geringfügigen Beschäftigung ab 2026	29
Mitarbeiter Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter Steuerberatung GmbH	30

Inflationsbedingte Anpassung des Einkommensteuertarifs

Auch im Jahr 2026 wird die sogenannte „kalte Progression“ weiterhin durch **automatische Inflationsanpassungen** abgedeckt.

Dabei werden die für die Einkommensteuerberechnung relevanten Tarifelemente und Absetzbeträge automatisch um zwei Drittel der Inflationsrate erhöht.

Eine Anpassung des verbleibenden Drittels ist derzeit aufgrund der Budgetsanierung ausgesetzt.

Der Spitzensteuersatz von 55 % bleibt von dieser Anpassung unberührt.

Durch die automatische Inflationsanpassung ergeben sich **ab 2026 folgende Einkommensteuertarifestufen**:

2025		2026	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
bis € 13.308	0%	bis € 13.539	0%
über € 13.308 bis € 21.617	20%	über € 13.539 bis € 21.992	20%
über € 21.617 bis € 35.836	30%	über € 21.992 bis € 36.458	30%
über € 35.836 bis € 69.166	40%	über € 36.458 bis € 70.365	40%
über € 69.166 bis € 103.072	48%	über € 70.365 bis € 104.859	48%
über € 103.072 bis € 1.000.000	50%	über € 104.859 bis € 1.000.000	50%
über € 1.000.000	55%	über € 1.000.000	55%

Basispauschalierung: Höhere Grenzen ab 2025 und 2026

Ab dem Jahr 2025 wurden die Umsatzgrenzen für die Anwendung der Basispauschalierung gem. § 17 EStG deutlich angehoben.

	bis 2024	2025	ab 2026
Pauschale Betriebsausgaben nach § 125 Abs. 1 BAO	12%	13,50%	15%
Vorjahresumsatz gemäß § 125 Abs. 1 BAO höchstens EUR	220.000	320.000	420.000
Pauschale Betriebsausgaben höchstens EUR	26.400	43.200	63.000

Die Basispauschalierung ermöglicht es Gewerbetreibenden und Selbstständigen, **Betriebsausgaben pauschal abzusetzen, ohne für jede Ausgabe einen Beleg nachweisen zu müssen.**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Basispauschalierung ist, dass keine Buchführungspflicht besteht und auch nicht freiwillig eine doppelte Buchhaltung geführt wird. Zusätzlich muss aus der Steuererklärung hervorgehen, dass die Pauschalierung vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommen wird.

Für freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten wie kaufmännische oder technische Beratung, **wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Hausverwalter sowie Einkünfte aus schriftstellerischer, vortragender, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit bleibt der Pauschalsatz** unverändert bei **6%**.

Neben den oben angeführten Betriebsausgabenpauschalsätzen dürfen **bestimmte Betriebsausgaben zusätzlich abgesetzt** werden:

- Ausgaben für Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten (Umlaufvermögen)
- Ausgaben für Löhne einschließlich Lohnnebenkosten
- Fremdlöhne und Fremdleistungen, soweit sie unmittelbar in Leistungen des Betriebsgegenstandes eingehen
- Pflichtbeiträge zur Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung sowie in der Selbstständigenvorsorge nach dem BMSVG und vergleichbare Beiträge
- 50% der aufgewendeten Kosten für eine nicht übertragbare Wochen- Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel für Einzelpersonen
- 15% Grundfreibetrag vom pauschalierten Gewinn, höchstens jedoch € 4.950,00

Im Falle eines Wechsels von der Basispauschalierung zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist ein neuerlicher Übergang zur Basispauschalierung frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig. Am **Jahresende empfiehlt sich ein Vorteilhaftigkeitsvergleich zwischen der Basispauschalierung und tatsächlicher Gewinnermittlung**, um die günstigste Methode zu wählen.

Vorsteuerpauschalierung gem. § 14 UStG

Unternehmer, welche die Voraussetzungen des § 17 EStG für die Ermittlung der Betriebsausgaben mittels Durchschnittssatz erfüllen, haben die Möglichkeit, die **abziehbaren Vorsteuerbeträge pauschal mit 1,8% der Umsätze** zu ermitteln.

Mit Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2025 am 01.07.2025 wurde der Höchstbetrag des Vorsteuerpauschales deutlich angehoben.

Während das Pauschale für die **Veranlagung 2024 noch € 3.960,00** betragen hat, erhöht es sich für das **Jahr 2025 auf € 5.760,00** und **ab der Veranlagung 2026** weiter auf **€ 7.560,00**.

Umwidmungszuschlag bei Immobilienverkäufen ab 01.07.2025

Die Umwidmung eines Grundstücks, welche **eine erstmalige Bebauung ermöglicht**, kann den Wert dieses Grundstücks erheblich steigern.

Seit 01.07.2025 wird dieser Wertzuwachs bei Verkauf eines betrieblichen oder privaten Grundstücks durch einen sog. **Umwidmungszuschlag** besteuert, wobei dieser **pro Grundstück nur einmal erhoben** wird.

Diese wesentliche steuerliche Änderung war Teil des Budgetbegleitgesetzes 2025.

Der Umwidmungszuschlag beträgt **30% des Gewinns** aus der **Veräußerung des umgewidmeten Grund und Bodens**.

Dieser Zuschlag ist **sowohl bei Neu- als auch bei Altvermögen** anzuwenden und unabhängig vom jeweils geltenden Steuersatz, weshalb er auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption zur Anwendung kommt.

Betroffen sind **Verkäufe von Grundstücken nach dem 30.06.2025**, bei denen eine Umwidmung **nach dem 31.12.2024** stattgefunden hat.

Der **Zuschlag gilt ausschließlich** für **umgewidmeten Grund und Boden**, nicht für Gebäude. Daher kann es erforderlich sein, den Gewinn bei einer Liegenschaftsveräußerung aufzuteilen, wenn ein Gebäude darauf steht oder nicht das gesamte Grundstück umgewidmet wurde.

Ein Umwidmungszuschlag fällt nicht an, wenn der Grundstücksverkauf **steuerbefreit** ist, etwa aufgrund der **Hauptwohnsitzbefreiung**.

Sowohl bei der Umwidmung und Veräußerung von betrieblichen Grundstücken (§ 4 Abs. 3a Z 6 EStG 1988) als auch bei privaten Grundstücksverkäufen (§ 30 Abs. 6a EStG 1988) wird der aus der Veräußerung des umgewidmeten Grund und Bodens erzielte Gewinn für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage um einen Umwidmungszuschlag von 30 % erhöht. Dies gilt auch bei Grundstücksverkäufen durch Körperschaften (z.B. GmbH).

Da der Zuschlag nur auf Gewinne bzw. positive Einkünfte angewendet wird, fällt er nicht an, wenn aus dem Grundstücksverkauf ein Verlust entsteht.

Der **Umwidmungszuschlag** ist nur insoweit zu berücksichtigen, als die **Summe aus Veräußerungsgewinn und Zuschlag** den tatsächlichen Veräußerungserlös nicht überschreitet. Andernfalls wird der Zuschlag entsprechend gekürzt (siehe untenstehendes Beispiel).

Beispiel:

Der Liegenschaftseigentümer A kauft im Jahr 2010 ein Grundstück um € 10.000,00, das als Grünland gewidmet ist. Dieses Grundstück wird im Mai 2025 in Bauland umgewidmet. Im September 2025 verkauft A das unbebaute Grundstück um € 100.000,00. A realisiert in einem ersten Schritt einen Veräußerungsgewinn iHv € 90.000,00. Aufgrund der Neuregelung fällt zusätzlich ein Umwidmungszuschlag von 30% des Veräußerungsgewinns an, d.s. € 27.000,00 (= 30% von € 90.000,00). Addiert man den Veräußerungsgewinn und den Umwidmungszuschlag, ergeben sich Einkünfte iHv € 117.000,00. Da der Veräußerungserlös iHv € 100.000,00 um € 17.000,00 überschritten wird, ist der Umwidmungszuschlag auf € 10.000,00 (= € 27.000,00 minus € 17.000,00) zu kürzen.

Verschärfungen bei der Grunderwerbsteuer ab 01.07.2025

Bis 30.06.2025 war der klassische Grundstücksverkauf in Form des Asset Deal das zentrale Anwendungsgebiet der Grunderwerbsteuer. Infolge des Budgetbegleitgesetzes 2025 werden seit 01.07.2025 auch Immobilientransaktionen in Form von Share Deals (= Erwerbe von Anteilen an Gesellschaften, die Immobilien besitzen) effektiver erfasst. Dazu wurden die Steuertatbestände des Gesellschafterwechsels und der Anteilsvereinigungen erweitert und zusätzliche Verschärfungen für Immobiliengesellschaften geschaffen.

Bei den **wesentlichen Verschärfungen** handelt es sich zusammengefasst um die folgenden:

- Der **Tatbestand des Gesellschafterwechsels**, der bis 30.06.2025 nur für Personengesellschaften relevant war (Übertragung von 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter innerhalb von fünf Jahren), wurde nun auch auf Kapitalgesellschaften (z.B. GmbHs, AGs) ausgedehnt. Zudem wurde die relevante Frist von fünf auf sieben Jahre verlängert und die Beteiligungsschwelle auf 75 % gesenkt. Steuerpflicht aufgrund Gesellschafterwechsels ist also gegeben, **wenn innerhalb von sieben Jahren mindestens 75 % der Anteile unmittelbar auf neue Gesellschafter übergehen**.
- Der Steuertatbestand der **Anteilsvereinigung** bezog sich bereits vor dem 01.07.2025 auf Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften. Grunderwerbsteuerpflicht war gegeben, wenn zumindest 95 % der Gesellschaftsanteile in der Hand einer Person (oder Unternehmensgruppe) vereinigt werden oder zumindest 95 % der Gesellschaftsanteile übertragen werden. Die Beteiligungsschwelle wurde auch für Anteilsvereinigungen auf 75 % gesenkt, was bedeutet, dass bereits der **Erwerb oder die Vereinigung von 75 % der Anteile nun die Grunderwerbsteuer auslöst**.

- Seit 01.07.2025 führen **auch mittelbare Beteiligungsverschiebungen** in übergeordneten Beteiligungsketten zur Steuerpflicht im Rahmen des Tatbestands der Anteilsvereinigung. Die Beteiligungshöhe wird dabei durch multiplikative Durchrechnung auf jeder Ebene ermittelt.

Wer z.B. 90 % an der A-GmbH hält, die ihrerseits 85 % an der grundstücksbesitzenden B-GmbH hält, ist mittelbar zu 76,5 % an der B-GmbH beteiligt und liegt somit über der entscheidenden Schwelle von 75 %. Tritt eine solche Anteilsvereinigung nicht in der Hand einer einzigen Person ein, reicht es für die Steuerpflicht aus, wenn die Anteile in der Hand einer „**Erwerbergruppe**“ (= Personen, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder unter dem beherrschenden Einfluss einer Person stehen, z.B. aufgrund von Syndikats- oder Stimmbindungsverträgen) vereinigt werden.

- Kommt es aufgrund eines Vorgangs iSd Umgründungssteuergesetzes zu einer bloß mittelbaren Anteilsvereinigung, also einer solchen, bei der nur wegen der mittelbaren Beteiligungen die Beteiligungsschwelle von 75 % erreicht wird, ist diese mittelbare Anteilsvereinigung nicht steuerpflichtig, wenn die an der Umgründung beteiligten Personen derselben „Erwerbergruppe“ (z.B. Konzern) angehören.
- Für Gesellschaften, deren Schwerpunkt im Verkauf, der Vermietung oder der Verwaltung von Grundstücken liegt (sogenannte „**Immobilien Gesellschaften**“), gelten seit 01.07.2025 verschärfte Regeln.

Wird nunmehr eine Immobilien Gesellschaft (direkt oder mittelbar) zu mindestens 75 % in einer Hand vereint, veräußert oder umgegründet, fällt seit 01.07.2025 Grunderwerbsteuer in Höhe von **3,5 % des gemeinen Werts (Verkehrswert)** der Grundstücke an – statt bisher 0,5 % vom niedrigeren Grundstückswert.

Sollten allerdings an der Immobilien Gesellschaft vor und nach dem Gesellschafterwechsel, der Anteilsvereinigung oder der Umgründung nur nahe Angehörige beteiligt sein (**Familienverband**), bleibt der **Grundstückswert** die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz bei **0,5 %**.

→ Wurden am 30.06.2025 bereits 75 % oder mehr der Anteile in einer Hand gehalten, kann eine Änderung des Beteiligungsumfangs (außer bei Absinken unter 75%) ebenfalls Grunderwerbsteuer auslösen, es sei denn, der Tatbestand der Anteilsvereinigung wurde nach der alten Rechtslage bereits verwirklicht.

Das bedeutet beispielsweise: Veräußert ein Hauptgesellschafter nach dem 30.06.2025 von seiner 85 %-Beteiligung einen Anteil von 5 %, löst diese Veräußerung die Grunderwerbsteuer aus.



Erhöhung des Investitionsfreibetrages

Der **Investitionsfreibetrag (IFB)** kann **zusätzlich zur Abschreibung als Betriebsausgabe geltend gemacht** werden, wodurch bestimmte Investitionen die Steuerlast senken können.

Bisher war der IFB von **10%** bzw. im Rahmen des **Öko-Investitionsfreibetrags von 15%** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbaren Anlagevermögens möglich.

Für einen befristeten Zeitraum – konkret **November 2025 bis Dezember 2026** – wurde der IFB von **10% auf 20% erhöht**, für Investitionen im Bereich der **Ökologisierung** von **15% auf 22%**.

Für die **Monate November und Dezember 2025 gilt der zeitlich anteilige Höchstbetrag** von € 166.667,00 (2/12 von € 1,0 Mio.). Ein Überhang kann wahlweise

- in das Jahr 2026 vorgetragen werden, was aufgrund des erhöhten IFB vorteilhaft sein kann, oder
- in die Vormonate des laufenden Wirtschaftsjahres 2025 mit dem regulären (geringerem) IFB rückgetragen werden.

Ab 01.01.2026 bis 31.12.2026 gilt der erhöhte Investitionsfreibetrag von 20% bzw. 22% ohne Aliquotierung.

Die bisherigen Rahmenbedingungen bleiben unverändert. Auch der erhöhte Investitionsfreibetrag kann weiterhin maximal auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten von € 1,0 Mio. pro Wirtschaftsjahr angewendet werden.

Ausgeschlossen sind weiterhin Wirtschaftsgüter, für die Sonderabschreibungen vorgesehen sind, insbesondere Gebäude und Kfz. Nicht begünstigt sind außerdem geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort abgeschrieben werden, gebrauchte Wirtschaftsgüter sowie immaterielle Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life Sciences zugeordnet werden können. Eine Ausnahme gilt für Elektrofahrzeuge, für die der IFB aus ökologischen Gründen in Anspruch genommen werden darf.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind, dass das Wirtschaftsgut in einer inländischen Betriebsstätte eingesetzt wird und vier Jahre betrieblich genutzt wird.

Wird das Wirtschaftsgut vor Ablauf dieser Frist aus dem Betrieb ausgeschieden oder ins Ausland verbracht, muss der Investitionsfreibetrag (IFB) grundsätzlich nachversteuert werden – außer das Ausscheiden erfolgt aufgrund höherer Gewalt oder eines behördlichen Eingriffs.

Für die Inanspruchnahme ist der Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung entscheidend, unabhängig von Bezahlung oder Inbetriebnahme.



Erhöhte Steuersätze bei Stiftungen

Zuwendungen der Stifter an inländische Privatstiftungen unterliegen der **Stiftungseingangssteuer**. Ab 01.01.2026 wurde diese von 2,5% auf **3,5%** angehoben.

Zudem wurde auch das **Stiftungseingangssteueräquivalent** im Grunderwerbsteuergesetz für Erwerbsvorgänge von Privatstiftungen von 2,5% auf **3,5%** angehoben.

Auf gewisse Einkünfte von Privatstiftungen, wie z.B. Zinserträge, Einkünfte aus Kapitalvermögen und Grundstücksveräußerungen, gelangt die sogenannte Zwischenbesteuerung zur Anwendung. Die Zwischensteuer ist als „Vorabbesteuerung“ zu verstehen. Werden Zuwendungen von einer Privatstiftung an inländische Begünstigte vorgenommen, vermindern diese Zuwendungen die unterjährige Bemessungsgrundlage der Zwischensteuer. Übersteigen die Zuwendungen die zwischensteuerpflichtigen Einkünfte eines Jahres, kommt es darüber hinaus zu einer Gutschrift der in den Vorjahren abgeführten Zwischensteuer, die auf einem Evidenzkonto aufgezeichnet wurde.

Der Zwischensteuersatz entsprach bisher dem aktuellen Körperschaftsteuersatz, seit 2024 somit 23%. Ab der Veranlagung 2026 wird der **Zwischensteuersatz** auf **27,5%** angehoben.

Kein Vorsteuerabzug bei Vermietung von besonders repräsentativen Grundstücken zu Wohnzwecken (Luxusimmobilien)

Die Vermietung zu Wohnzwecken war bislang allgemein umsatzsteuerpflichtig (10% USt) und vermittelte daher das Recht auf Vorsteuerabzug.

Durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 wurde die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bei der Vermietung sog. Luxusimmobilien zu Wohnzwecken eingeschränkt.

Die **Vermietung von Luxusimmobilien** hat **seit 01.01.2026 zwingend unecht umsatzsteuerfrei** zu erfolgen, sodass dafür **kein Recht auf Vorsteuerabzug** (aus Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen und laufenden Aufwendungen) besteht.

Eine **Luxusimmobilie** liegt vor, wenn die **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Wohnimmobilie inklusive Nebengebäude und sonstigen Bauwerken innerhalb von fünf Jahren nach Anschaffung oder Baubeginn mehr als € 2,0 Mio. betragen**. Dabei ist aber nur auf die nach dem 31.12.2025 anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten abzustellen.

Bei großen Vermietungsobjekten (z.B. Zinshäuser) gilt diese Kostengrenze für jede einzelne Mietwohnung.

Diese Neuregelung **gilt seit 01.01.2026** und ist auf Immobilien anzuwenden, die nach dem 31.12.2025 hergestellt oder angeschafft werden.

Beispiel:

Herr XY erwirbt im Jänner 2026 ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus um € 1.900.000,00 und vermietet dieses an Frau A. Im Frühjahr 2027 lässt Herr XY das Haus um € 600.000,00 renovieren.

Lösung:

Im Jahr 2026 ist diese Villa nicht als Luxusimmobilie zu beurteilen. Die Vermietung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 10% und Herrn XY steht das Recht auf Vorsteuerabzug zu. Ab dem Jahr 2027 ist das Einfamilienhaus aber als Luxusimmobilie für Wohnzwecke zu beurteilen, da die maßgebliche Kostengrenze von € 2,0 Mio. überschritten wird. Die Vermietung ist ab 2027 (insgesamt) zwingend als unecht umsatzsteuerbefreit zu beurteilen. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist ab 2027 nicht mehr möglich. Eine Berichtigung der im Jahre 2026 geltend gemachten Vorsteuerbeträge hat zu erfolgen.



Erhöhung der Wertgrenze für einen Verkürzungszuschlag gem. § 30a FinStrG

Durch die **freiwillige Entrichtung eines Verkürzungszuschlags** in Höhe von 10 % der Abgabennachforderung können **finanzstrafrechtliche Konsequenzen** im Rahmen von Prüfungsmaßnahmen durch das Finanzamt **vermieden werden**.

Voraussetzung war bisher, dass die steuerlich relevanten Abgabennachforderungen im Prüfungszeitraum insgesamt nicht mehr als € 33.000,00 und pro Veranlagungszeitraum nicht mehr als € 10.000,00 betragen haben.

Infolge des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2025 wurden diese Grenzen **ab 01.01.2026 auf € 100.000,00 (Gesamtnachforderung) und € 33.000,00 (pro Veranlagungszeitraum) angehoben**.

Ergibt sich eine Nachforderung von mehr als € 50.000,00, erhöht sich der Verkürzungszuschlag zudem auf 15 % des gesamten Nachforderungsbetrags.



Ungerechtfertigte Verluste als neuer Straftatbestand im Finanzstrafrecht

Nach der derzeit geltenden Rechtslage liegt eine Abgabenhinterziehung iSd § 33 FinStrG dann vor, wenn tatsächlich Abgaben verkürzt wurden.

In der Praxis bedeutet das, dass eine Steuerhinterziehung in der Regel erst dann vorliegt, wenn eine fehlerhafte Steuererklärung zu einer zu niedrigeren Steuerfestsetzung geführt hat.

Werden hingegen lediglich zu hohe Verluste erklärt, und würde auch bei korrekter Erklärung keine Steuer anfallen, ist die Abgabe der fehlerhaften Erklärung nach der derzeitigen Rechtslage nicht strafbar. Eine Strafbarkeit entsteht erst in künftigen Veranlagungszeiträumen, wenn die Verluste tatsächlich genutzt werden.

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 sieht nun vor, dass **künftig** auch ein in der Steuererklärung **zu Unrecht erklärter Verlust strafrechtlich zu belangen ist**.

Der überhöht deklarierte Verlust wird damit rechtlich mit **einer Abgabenverkürzung gleichgesetzt**.

Diese neue Regelung der **Strafbarkeit gilt für Steuererklärungen, die ab dem 01.01.2026 eingereicht** werden.

Krypto-Meldepflichtgesetz (Krypto-MPfG)

Mit dem Krypto-Meldepflichtgesetz setzt Österreich die EU-Richtlinie 2023/2226 um, die einen automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte vorsieht.

Ziel ist, mehr Transparenz im stark wachsenden Kryptomarkt zu schaffen und Steu-
erhinterziehung wirksam entgegenzuwirken.

Das Gesetz legt Sorgfalts- und Meldepflichten für Anbieter von Krypto-Dienstleis-
tungen sowie für Krypto-Betreiber fest und **ist mit 01.01.2026 in Kraft getreten**.

Erfasst werden Anbieter und Betreiber, die in Österreich zugelassen oder steuer-
lich ansässig sind oder auf eine andere Weise einen relevanten Bezug zu Öster-
reich haben.

Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Kryptowährungen. Ausgenommen sind
nur digitale Zentralbankwährungen, elektronisches Geld sowie Kryptowerte, die
nicht für Zahlungs- oder Investitionszwecke verwendet werden können.

Die Meldepflicht soll sich **sowohl auf grenzüberschreitende als auch rein nationa-
le Transaktionen** erstrecken.

Anbieter müssen Kundendaten (Name, Adresse, Steuernummer) und Transaktio-
nen (z.B. Tauschgeschäfte zwischen Kryptowerten) **an das österreichische Finanz-
amt melden**.

Die **ersten Meldungen betreffen den Meldezeitraum 2026** und **sind bis spätes-
tens Ende Juli 2027 an das österreichische Finanzamt zu übermitteln**, was für
Anleger Konsequenzen haben kann, wenn diese Einkünfte bisher nicht versteuert
wurden.

Bisher nicht versteuerte Krypto-Einkünfte (27,5% KESt) können somit aufgedeckt
werden, was für den Steuerpflichtigen finanzstrafrechtliche Konsequenzen zur
Folge haben kann.

Trinkgeldpauschale ab 01.01.2026

Steuerfreiheit und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Das bisherige System der Trinkgeldpauschalierung war komplex und uneinheitlich ausgestaltet und führte in der Praxis – insbesondere im Zuge von Prüfungen durch die ÖGK – zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu hohen Nachforderungsbeträgen.

Ab 01.01.2026 gelten in Österreich **einheitliche Trinkgeldpauschalen**, um die bisherigen länderspezifischen Unterschiede zu beenden.

Bei den künftig festgesetzten Pauschalbeträgen handelt es sich um **Maximalbeträge**.

Ist die tatsächliche Trinkgeldsumme höher als das Pauschale, fallen keine zusätzlichen Abgaben an – nachträgliche Beitragsvorschreibungen durch die ÖGK sind daher nicht mehr möglich.

Folgende Trinkgeldpauschalbeträge wurden für die tieferstehend angeführten Branchen festgelegt:

Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe:

DienstnehmerInnen mit Inkasso		DienstnehmerInnen ohne Inkasso	
2026	€ 65,00	2026	€ 45,00
2027	€ 85,00	2027	€ 45,00
2028	€ 100,00	2028	€ 50,00
ab 2029	Indexierung	ab 2029	Indexierung

Friseurgewerbe:

DienstnehmerInnen		Lehrlinge	
2026	€ 70,00	2026	€ 22,00
2027	€ 85,00	2027	€ 22,00
2028	€ 100,00	2028	€ 25,00
ab 2029	Indexierung	ab 2029	Indexierung

Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure:

DienstnehmerInnen		Lehrlinge	
2026	€ 65,00	2026	€ 20,00
2027	€ 85,00	2027	€ 20,00
2028	€ 100,00	2028	€ 25,00
ab 2029	Indexierung	ab 2029	Indexierung

Personenbeförderung:

DienstnehmerInnen mit Inkasso	
2026	€ 70,00
2027	€ 80,00
2028	€ 90,00
ab 2029	Indexierung

Für Teilzeitbeschäftigte bzw. bei untermonatigen Eintritten werden die Pauschalbeträge entsprechend der Arbeitszeit bzw. entsprechend den Tagen im Abrechnungsmonat aliquotiert. Die Trinkgeldpauschalen sind auch während Abwesenheitszeiten wie Urlaub und Krankenstand abzurechnen.

Erweiterte Angaben bei der SV-Anmeldung neuer Dienstnehmer

Ab 01.01.2026 müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Anmeldung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Sozialversicherung **verpflichtend das Ausmaß der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit** in der Anmeldung angeben. Bei Wechsel der zu Beginn des Dienstverhältnisses vereinbarten Arbeitszeit (Reduktion oder Erhöhung bzw. Wechsel von geringfügiger Beschäftigung auf ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis) ist keine Meldung zu erstellen.

Halbierung des Kilometergeldes für Fahrräder und Motorräder

Mit 01.07.2025 wurde das amtliche Kilometergeld für einspurige Fahrzeuge **von € 0,50 pro Kilometer auf € 0,25 gesenkt**.

Damit wird die mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 eingeführte Erhöhung wieder rückgängig gemacht.

Telearbeit

Wird zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer Telearbeit (vormals Homeoffice) vereinbart, so bedarf es zwingend einer schriftlichen Vereinbarung.

Damit ein nicht steuerbar ausbezahltes Telearbeitspauschale in Bestand bleibt, müssen die Telearbeitstage verpflichtend durch den Arbeitgeber **am Lohnzettel bzw. in der Lohnbescheinigung** ausgewiesen werden.

SV-Rückerstattung für Geringverdiener

Die Sozialversicherungs-Rückerstattung für Geringverdiener mit Anspruch auf das Pendlerpauschale wurde für 2025 von € 608,00 auf € 737,00 angehoben. Dieser Betrag wurde in Folge der Inflationsanpassung 2025 für das Jahr 2026 auf € 750,00 erhöht. Für Pensionisten wurde der Maximalbetrag der Sozialversicherungs-Rückerstattung ab dem Jahr 2026 von € 710,00 auf € 723,00 erhöht.

Anhebung Pendlereuro

Das Pendlerpauschale 2026 bringt die größte Entlastung für Arbeitnehmer. **Ab 01.01.2026** wird der **Pendlereuro** (= steuerlicher Absetzbetrag) von bisher € 2,00 **auf € 6,00 pro Kilometer angehoben.**

Beispiel:

Regelung ab 01.01.2026:

Ein Mitarbeiter pendelt täglich 30 Kilometer (einfache Strecke) von seinem Wohnort zur Arbeit. Sein Pendlereuro beträgt ab 01.01.2026:

*30 km × 6 Euro = **€ 180 Euro pro Jahr**, d.s. € 15 pro Monat*

Bis zum 31.12.2025:

30 km × 2 Euro = € 60 pro Jahr, d.s. € 5 pro Monat

Es ist ratsam, die Berechnung des Pendlerpauschales jährlich zu überprüfen. Erinnern Sie Ihre Mitarbeiter daran, den Pendlerrechner für 2026 neu durchzuführen, um etwaige Änderungen im öffentlichen Nahverkehr zu berücksichtigen – <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/> - und das Formular L34 an die Personalverrechnung zu übermitteln.

Neue Regelungen für freie Dienstnehmer

Freie Dienstnehmer sind Personen, die **wirtschaftlich vom Auftraggeber abhängig sind, aber nicht persönlich weisungsgebunden** arbeiten. Sie sind in der Regel nicht an feste Arbeitszeiten oder einen bestimmten Arbeitsort gebunden, nicht in die betriebliche Organisation eingebunden und können üblicherweise vertreten werden.

Durch eine Novelle zum ABGB und ArbVG sind **ab 01.01.2026 folgende Änderungen** für freie Dienstnehmer in Kraft getreten:

Erstmals werden **gesetzliche Kündigungsfristen** eingeführt.

Bisher gab es für freie Dienstnehmer keine klaren gesetzlichen Vorgaben für Kündigungsfristen und -termine. Die neue Regelung sieht ab 01.01.2026 **in den ersten beiden Dienstjahren** eine Kündigungsfrist von **vier Wochen** vor, wobei die Kündigung zum 15. eines Monats oder zum Monatsende erfolgen kann.

Ab dem dritten Dienstjahr wird die Kündigungsfrist auf **sechs Wochen** verlängert.

Darüber hinaus kann im ersten Monat einer Anstellung eine Probezeit vereinbart werden, in der das Arbeitsverhältnis jederzeit beendet werden kann.

Die vorgenommenen gesetzlichen Änderungen sehen zudem vor, dass ab 01.01.2026 auch der **Abschluss von Kollektivverträgen für arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer** ermöglicht werden soll. Dies kann entweder durch die Schaffung eigener Kollektivverträge oder durch die Erweiterung bestehender Verträge erfolgen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine ausdrückliche Vereinbarung der Sozialpartner; eine automatische Ausdehnung bestehender Verträge ist nicht vorgesehen.

Bestehende freie Dienstverträge bleiben von den neuen Regelungen unberührt.

Die **Neuerungen** sollen **nur für freie Dienstverträge gelten, die ab dem 01.01.2026 abgeschlossen** werden.

Fahrtenbücher

Auf welche Aspekte Prüfer besonderes Augenmerk legen

Fahrtenbücher rücken zunehmend in den Fokus der Prüforgane. Im Rahmen von Betriebsprüfungen und bei GPLB (Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen) wird der **ordnungsgemäßen Führung von Fahrtenbüchern** regelmäßig besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Ein formell nicht ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch führt zwar nicht automatisch zur Nicht-erkennung im Rahmen einer Prüfung, es bestehen jedoch vermutete Zweifel an der Richtigkeit.

Fehler oder Lücken können dazu führen, dass Fahrten nicht anerkannt werden und somit lohnsteuer- bzw. beitragspflichtige Sachbezüge entstehen. Prüfer achten dabei insbesondere auf folgende Punkte:

→ **Lückenlose und zeitnahe Aufzeichnungen**

Fahrtenbücher müssen vollständig, fortlaufend und zeitnah geführt werden.

→ **Exakte Angaben zu jeder Fahrt**

Erforderlich sind insbesondere Datum, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der Fahrt, Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Fahrt sowie die gefahrenen Kilometer.

→ **Plausibilität der Angaben**

Die aufgezeichneten Strecken müssen nachvollziehbar sein. Prüfer vergleichen häufig Kilometerstände, Zeiträume, Kundenbesuche oder Routen auf Plausibilität.

→ **Trennung zwischen beruflichen und privaten Fahrten**

Eine klare und dokumentierte Abgrenzung ist wesentlich. Unklare Eintragungen können dazu führen, dass Privatfahrten angenommen und entsprechend besteuert werden.

→ **Einheitliche und manipulationssichere Form**

Lose Zettel oder Excel-Listen werden oft kritisch gesehen. Ein gebundenes Fahrtenbuch oder ein anerkanntes elektronisches System erhöht die Glaubwürdigkeit.

→ **Übereinstimmung mit anderen Unterlagen**

Tankbelege, Werkstattrechnungen oder Terminkalendereinträge werden oftmals herangezogen, um die Angaben im Fahrtenbuch zu überprüfen.

Werte in der Sozialversicherung 2026 (Beitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen)

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) hat die Sozialversicherungswerte für das Jahr 2026 wie folgt veröffentlicht:

ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)

Höchstbeitragsgrundlage

→ täglich:	€	231,00
→ monatlich:	€	6.930,00

GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz)

Mindestbeitragsgrundlage PV und KV

→ monatlich:	€	551,10
→ jährlich:	€	6.613,20

Höchstbeitragsgrundlage PV und KV

→ monatlich:	€	8.085,00
→ jährlich:	€	97.020,00

Versicherungsgrenze Neue Selbständige

→ jährlich:	€	6.613,20
-------------	---	----------

Durch das Budgetbegleitgesetz 2025 erfolgt für das Jahr 2026 **keine Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze**; sie bleibt unverändert auf dem Niveau des Jahres 2025 (monatlich € 551,10).

Teilpension

Für Dienstnehmer, die die Voraussetzung für jedwede Form der Alterspension (Alters-, Korridor-, Langzeitversicherten- oder Schwerarbeitspension) erfüllen, besteht ab 01.01.2026 die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilpension.

Dienstnehmer können somit bei Pensionsanspruch die Arbeitszeit reduzieren (mindestens 25 % und höchstens 75 %) und einen Teil der Pension neben dem (pensionsversicherungspflichtigen) Gehalt/Lohn ausbezahlt bekommen.

Es gibt drei Auszahlungsvarianten:

Höhe der Teilpension	Reduktion der Arbeitszeit
25%	um 25 % bis 40 %
50%	um 41 % bis 60 %
75%	um 61 % bis 75 %

Die Teilpension muss beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragt werden. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ist ebenfalls erforderlich.

Aus der Zusammenrechnung von Teilpension und Erwerbseinkommen entsteht ein Pflichtveranlagungstatbestand, der regelmäßig zu einer Lohnsteuernachzahlung führt.

Änderung bei der geringfügigen Beschäftigung ab 2026

Alle Personen, die **Arbeitslosengeld beziehen und nebenbei geringfügig beschäftigt** sind, sollten dringend mit dem **zuständigen Arbeitsmarktservice in Kontakt treten**, denn diese Regelung **läuft mit 31.01.2026** aus.

Ab 01.02.2026 können nur mehr jene Personen, die unter eine der tieferstehend angeführten **Ausnahmen** fallen, **weiterhin geringfügig beschäftigt** bleiben, **ohne das Arbeitslosengeld zu verlieren**:

1. Die aktuell arbeitslos gemeldete Person war vor der Arbeitslosigkeit neben einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung bereits geringfügig beschäftigt: Diese geringfügige Beschäftigung, die bereits **seit 26 Wochen vor der Arbeitslosigkeit** bestanden hat, kann **weiter unbegrenzt ausgeübt werden**.
2. Personen, die mindestens **ein Jahr oder länger arbeitslos** sind und das **50. Lebensjahr** erreicht haben, können einer **geringfügigen Beschäftigung uneingeschränkt** neben dem Arbeitslosengeldbezug nachgehen.
3. Personen, die mindestens **ein Jahr oder länger arbeitslos** sind und eine **Behinderung von mindestens 50%** nachweisen, können einer **geringfügigen Beschäftigung uneingeschränkt** neben dem Arbeitslosengeldbezug nachgehen.
4. Für Personen, die **vor der geringfügigen Beschäftigung einen langen Krankenstand** über 52 Wochen hatten und Kranken- oder Rehabilitationsgeld bezogen haben, gilt, dass eine **geringfügige Beschäftigung**, wenn diese innerhalb von 364 Tagen nach dem Ende des Krankenstandes aufgenommen wurde, noch **bis 01.07.2026 neben dem Arbeitslosengeldbezug** weitergeführt werden kann.
5. Teilnehmer an **Schulungen**, die durch das Arbeitsmarktservice beauftragt wurden, dürfen während der **Dauer der Schulung geringfügig dazuverdienen**, wenn die Schulung mindestens 4 Monate dauert und wöchentlich 25 Wochenstunden Schulungszeit anfallen.

Mitarbeiter

Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter Steuerberatung GmbH

Unser Team aus erfahrenen Experten arbeitet Hand in Hand, um Ihnen maßgeschneiderte Lösungen zu bieten.

STEUERBERATER

Mag. iur. Nikolaus Eberl

Steuerberater, Geschäftsführer und Partner
zertifizierter Finanzstrafrechts- und Immobilienexperte
eberl@kanzleikleiner.at

Mag. iur. Silke Brandstätter

Steuerberaterin, Geschäftsführerin und Partnerin
zertifizierte Umgründungs- und Verfahrensrechtsexpertin
brandstaetter@kanzleikleiner.at

Mag. iur. Eva Maria Ogertschnig

Steuerberaterin, Prokuristin
zertifizierte Umsatzsteuerexpertin
ogertschnig@kanzleikleiner.at

Susanne Reiner, BA MA

Steuerberaterin
reiner@kanzleikleiner.at

Dipl. Dolm. Dr. iur. Fritz Kleiner

emeritierter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
emeritierter Sachverständiger
emeritierter Dolmetscher für die englische Sprache

Dr. Brigitte Kalteis

Steuerberaterin
Expertin für die Besteuerung international tätiger Künstler und Sportler
kalteis@kanzleikleiner.at

BERUFSANWÄRTER

Maximilian Ennemoser, BSc MSc

Berufsanwörter zum Steuerberater

ennemoser@kanzleikleiner.at

Nicole Fuchs, BA MA (in Karenz)

Berufsanwörterin zur Steuerberaterin

fuchs@kanzleikleiner.at

Florian Krainbucher

Berufsanwörter zum Steuerberater

krainbucher@kanzleikleiner.at

Marlena Walder, BSc

Berufsanwörterin zur Steuerberaterin

walder@kanzleikleiner.at

PERSONALVERRECHNUNG

Beatrix Klöckl

Personalverrechnerin

kloeckl@kanzleikleiner.at

Karin Materer

Personalverrechnerin

materer@kanzleikleiner.at

BILANZBUCHHALTUNG

Maria Hainz

Bilanzbuchhalterin

hainz@kanzleikleiner.at

Lena Wagner

Bilanzbuchhalterin

wagner@kanzleikleiner.at

BUCHHALTUNG

Rithe Munzamba

Buchhalterin

munzamba@kanzleikleiner.at

Nicole Trenker

Buchhalterin

trenker@kanzleikleiner.at

Celina Urschler

Buchhalterin

urschler@kanzleikleiner.at

PRAKTIKANTEN

Marie Altenhofer

Praktikantin

altenhofer@kanzleikleiner.at

Josip Jelic

Praktikant

jelic@kanzleikleiner.at

Alexander Bratko

Praktikant

bratko@kanzleikleiner.at

Michael Pletz

Praktikant

pletz@kanzleikleiner.at

Adrian Filipot

Praktikant

filipot@kanzleikleiner.at

SEKRETARIAT / OFFICE MANAGEMENT

Erjon Sveqla

Sekretär

sveqla@kanzleikleiner.at

Kathrin Vollmaier

Office-Management

vollmaier@kanzleikleiner.at



www.kanzleikleiner.at